

Informationen zur Wiederholung von Modulprüfungen und -Teilprüfungen

Für Modulprüfungen und -teilprüfungen soll spätestens in dem Semester, das auf die zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen folgt, eine Wiederholungsprüfung angeboten werden. Wenn die Prüfungsleistung eine Voraussetzung für ein Modul im Folgesemester darstellt (dies gilt für konsekutive Module wie **z. B.**

- im B.Sc. Psychologie: Modul 2 Quantitative Methoden I
- im M.Sc. Psychologie: Modul 5 Klinische Psychologie/Gesundheit
- im M.Sc. Klinische Psychologie und Psychotherapie: Modul 1 Diagnostik),

soll die Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters angeboten werden.

Die Wiederholungsprüfung kann nur von Studierenden in Anspruch genommen werden, die zur ersten Modulprüfung bzw. -teilprüfung angemeldet waren, aber diese nicht bestanden oder aufgrund eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit) versäumt haben oder von der bereits angetretenen Prüfung zurückgetreten sind. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wenn eine Modulprüfung oder -teilprüfung aufgrund von Krankheit versäumt worden ist, ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das ärztliche Attest muss spätestens drei Werktage nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsbüro vorliegen (Ausschlussfrist); außerdem ist das Prüfungsamt spätestens am Prüfungstag vor der Prüfung von dem Prüfungsversäumnis zu informieren. Wenn eine Modulprüfung oder -teilprüfung aus demselben Modul ein zweites Mal in Folge aufgrund von Krankheit versäumt worden ist, kann in begründeten Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss zusätzlich zu einem ärztlichen Attest ein amtsärztliches Attest fordern (spätestens drei Werktage nach dem Prüfungstermin).

Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung oder -teilprüfung muss die Wiederholungsprüfung spätestens in dem Semester abgelegt werden, in dem das Modul das nächste Mal angeboten wird. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich. Über die Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Freiwillige Wiederholungen von Teilprüfungen zur Verbesserung der Note in einem bestandenen Modul sind nach den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen nicht möglich. Um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren, wird eine Wiederholungsprüfung in Umfang und Inhalt der ersten Prüfung angepasst. Die Verantwortung für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen tragen die für das jeweilige Modul bestellten Prüferinnen und Prüfer.

In der Praxis:

Sie haben die Prüfung **nicht bestanden:**

- 1) Sie können zum Wiederholungstermin die Prüfung noch einmal schreiben.

Oder 2) Sie müssen an der nächsten regulären Modulprüfung teilnehmen. Diese ist *meistens* ein Jahr später.

Sie sind am Prüfungstermin **krank:**

- 1) Sie melden sich telefonisch beim Prüfungsamt vor der Prüfung krank.

Und 2) Sie reichen innerhalb dreier Werktage nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest ein.

Und 3) Sie müssen an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Diese ist *meistens* ein paar Wochen später.

In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt fasst für Sie lediglich einige wichtige Regelungen zu Wiederholungsprüfungen zusammen. Weitere Regelungen finden Sie in den folgenden beiden Dokumenten:

- *Prüfungsordnung Ihres jeweiligen Studienganges*
- *Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel*